



Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Vincent Carron, LL.M.

Key Take-aways

- 1.** Gemeinschaftseinrichtungen können für die Teilliquidation besondere Voraussetzungen vorsehen. Diese müssen sich auf die Grösse des Abgangsbestandes oder auf das abgehende Deckungskapital beziehen.
- 2.** Die Überprüfung von Rückstellungen erfolgt nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag. Es findet keine Ex post-Betrachtung statt.
- 3.** Bei der Teilliquidation geht es um die Verteilung der tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte, nicht um Vermögen, das am massgeblichen Stichtag nicht mehr vorhanden ist.

1 Einführung

Das Schweizerische Bundesgericht hat in letzter Zeit eine Reihe von Entscheidungen zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen veröffentlicht. Die Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen ist **gesetzlich geregelt**, insbesondere in Art. 53b ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ("**BVG**") und Art. 27g ff. der ausführenden Verordnung ("**BVV 2**"). Teilliquidationen unterliegen zudem der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

2 Voraussetzungen der Teilliquidation

2.1 Im Allgemeinen

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in einem **Reglement** die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation regeln, noch bevor überhaupt ein konkreter Anlass für eine Teilliquidation vorliegt. Damit sollen Anwendungsfälle und Spielregeln im Voraus objektiv festgelegt werden, um interessengeleitete Entscheidungen im Einzelfall zu vermeiden. Das Gesetz stellt die Vermutung auf, dass die **Voraussetzungen für eine Teilliquidation** gegeben sind, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, eine Unternehmung restrukturiert oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Im Teilliquidationsreglement sind die Voraussetzungen zu präzisieren.

2.2 Zusätzliche Voraussetzungen für Gemeinschaftseinrichtungen

Für eine Gemeinschaftseinrichtung, der mitunter eine grosse Anzahl Arbeitgeber angeschlossen sind, **für die keine eigene Rechnung geführt wird**, ist es nicht angemessen, dass jede Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation führt. Die Einrichtung würde sich ansonsten **in einem ständigen Zustand der Teilliquidation** befinden. Daher können diese Einrichtungen **zusätzliche Voraussetzungen** für die Teilliquidation vorsehen. Dazu hat das Bundesgericht kürzlich zwei Entscheide veröffentlicht.

In BGE 145 V 22 sah das Teilliquidationsreglement vor, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrages erfüllt sind, sofern dadurch mindestens 2% der Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden. Im erwähnten Fall waren diese Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt. Es stellte sich nun die Frage, ob im Rahmen der Teilliquidation auch diejenigen Vertragsauflösungen **miteinzubeziehen** seien, die für sich alleine unterhalb der Schwelle von 2% lagen. Das Bundesgericht bejahte dies und entschied, dass in die Teilliquidation einer Gemeinschaftsstiftung auch Kleinstanschlüsse einzubeziehen sind, wenn die entsprechenden Anschlussverträge aufgrund des gleichen wirtschaftlichen Ereignisses, das zur Teilliquidation führte, gekündigt wurden. Dies gelte auch, wenn die Auflösung eines Kleinstanschlusses für sich allein keine Teilliquidation auszulösen vermöchte.

In BGE 143 V 200 hatte das Bundesgericht die Gültigkeit einer Bestimmung in einem Teilliquidationsreglement einer Gemeinschaftseinrichtung zu beurteilen, welche für die Teilliquidation infolge Auflösung von Anschlussverträgen als zusätzliche Voraussetzung vorsah, dass mindestens 10% der angeschlossenen Betriebe ihren Anschlussvertrag auflösen. Das Bundesgericht entschied, dass mit dieser Bedingung die Schwelle zu hoch

angesetzt war. So hätten 35 Unternehmen ihren Anschlussvertrag auflösen müssen, damit es zu einer Teilliquidation gekommen wäre, was bei weitem nicht der üblichen Fluktuationsrate der Gemeinschaftseinrichtung entsprach. Mit der Herabsetzung des Schwellenwerts hätte man wiederum einen Zustand ständiger Teilliquidation riskiert. Die zusätzliche Voraussetzung stand im Konflikt mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten. So hätte etwa der Austritt von 34 Betrieben mit einer bedeutenden Anzahl von Versicherten nach der vorgesehenen Regelung nicht zur Teilliquidation geführt, während dies bei Austritt von 36 Betrieben mit einer geringen Anzahl Versicherten der Fall gewesen wäre. Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Teilliquidation bei Gemeinschaftseinrichtungen müssen sich daher auf die **Grösse des Abgangsbestandes der Versicherten** oder die **Grösse des abgehenden Deckungskapitals** beziehen und nicht etwa auf den Anteil aufgelöster Anschlussverträge.

Rückstellungen müssen den Verhältnissen am Bilanzstichtag entsprechen.

3 Die allgemeinen Grundsätze

Bei der Teilliquidation sind zwei zentrale Grundsätze einzuhalten: Erstens müssen die **fachlich anerkannten Grundsätze** beachtet werden, zweitens ist der **Gleichbehandlungsgrundsatz** einzuhalten. Der elementare Grundgedanke ist, dass die freien Mittel grundsätzlich dem Personal folgen, oder umgekehrt, dass das Personal gleichmässig an einer Unterdeckung partizipiert. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Wechseln mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung (kollektiver Austritt), besteht ein kollektiver Anspruch auf anteilige Beteiligung an den Rückstellungen und Schwankungsreserven. Liegt am Stichtag der Teilliquidation eine Unterdeckung vor, wird die Freizügigkeitsleistung entsprechend der Unterdeckung gekürzt, sofern dadurch das Altersgut haben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird. Ein Arbeitgeber wird im Falle einer Unterdeckung kaum ein Interesse daran haben, den Anschlussvertrag zu kündigen und damit eine Teilliquidation auszulösen, weil seine Arbeitnehmer Gefahr laufen, **eine gekürzte Austrittsleistung** zu erhalten, es sei denn, der Arbeitgeber sei bereit, die Unterdeckung auszufinanzieren.

4 Die technischen Rückstellungen

Das kollektive Recht auf anteilmässige Beteiligung an den Rückstellungen besteht nur, wenn bei einer Teilliquidation auch die entsprechenden **versicherungstechnischen Ri-**

siken übertragen werden. In BGE 144 V 120 rief das Bundesgericht in Erinnerung, dass Rückstellungen nicht aufzulösen sind, auch wenn sich die damit abgedeckten Risiken bei der abgebenden Vorsorgeeinrichtung nicht mehr verwirklichen können, sondern dem Abgangsbestand mitzugeben sind, soweit sie auch für diesen gebildet wurden. Die Rückstellungen einfach aufzulösen, hätte bedeutet, den verbleibenden Bestand zu begünstigen.

In BGE 144 V 264 bestätigte das Bundesgericht die Rechtmässigkeit einer anlässlich der Teilliquidation gebildeten Rückstellung, die sich auf eine Bestimmung im Rückstellungsreglement stützte, welche erst nach dem Teilliquidationsbeschluss aber vor dem Stichtag der Teilliquidation beschlossen worden war. Das Bundesgericht hielt dazu fest, die **Bildung einer Rückstellung** könne auch **ohne reglementarische Grundlage** sachlich gerechtfertigt sein. Tatsächlich kann sich die Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung plötzlich und grundlegend ändern, so dass auch die Rückstellungen anzupassen sind. Entsprechend kann es gerechtfertigt sein, anlässlich einer Teilliquidation eine Rückstellung zu bilden, beispielsweise weil die Vorsorgeeinrichtung ernsthaft Gefahr läuft, sich in eine Rentnerkasse zu wandeln. Diese Auffassung wurde auch in BGE 145 V 22 bestätigt.

In einigen Fällen argumentierten die Beschwerdeführer, dass sich die Rückstellungen angesichts der Entwicklung der Situation der Vorsorgeeinrichtung in den Monaten nach dem Bilanzstichtag als nicht gerechtfertigt erwiesen hätten. Das Bundesgericht hielt in BGE 144 V 264 fest, dass die **Prüfung per Bilanzstichtag** (Vermögenslage am Stichtag) erfolgen muss und **kein Raum für eine Ex post-Betrachtung** bleibt. In BGE 145 V 22 bestätigte das Bundesgericht ebenfalls, dass eine rückwärtsgewandte Einschätzung nicht zulässig ist. Entscheidend sind allein die Verhältnisse, wie sie sich am Bilanzstichtag (aktuell und wahrscheinlich – mit Blick auf die Zukunft) präsentieren.

Bei wesentlichen Veränderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem für die Teilliquidation massgeblichen Zeitpunkt und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst. Wie in BGE 144 V 369 entschieden wurde, haben demgegenüber die Austretenden keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit einer Verminderung der Unterdeckung, wenn die Unterdeckung am Stichtag der Teilliquidation bestand, diese für den Abgangsbestand ausfinanziert wurde und sich die abgebende Vorsorgeeinrichtung auch im Zeitpunkt der Übertragung der Mittel noch in Unterdeckung befindet. Die Bestimmungen der BVV 2 gewähren den Versicherten in dieser Hinsicht keinen zusätzlichen Anspruch.

5 Das Verfahren

Versicherte und Rentenbezüger sind rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation zu **informieren** und ihnen ist Einsicht in den Verteilungsplan zu gewähren.

Das Teilliquidationsreglement legt das Verfahren fest. Verbreitet sieht das Reglement auch vor, dass die Versicherten und die Rentenbezüger, die mit dem Verteilungsplan nicht einverstanden sind, zunächst ein internes Einspracheverfahren durchlaufen müssen, das sie innerhalb von 30 Tagen seit

Bekanntgabe der Informationen einleiten müssen. Wird die Einsprache abgewiesen, sieht das Reglement üblicherweise vor, dass der Stiftungsrat entweder die Einsprache direkt an die Aufsichtsbehörde überweist oder er dem Versicherten Frist ansetzt, innert 30 Tagen nach Erhalt der abschlägigen Stellungnahme selber an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. Im Entscheid 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019 bestätigte das Bundesgericht, dass Vorsorgeeinrichtungen berechtigt sind, entsprechende **Fristen** festzulegen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht diese von Amtes wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers hin gewährt. Wird die aufschiebende Wirkung nicht gewährt, so wirkt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers, nicht aber gegenüber den anderen Versicherten. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann schliesslich vor Bundesgericht angefochten werden.

In Bezug auf die **Beschwerdelegitimation** stellte BGE 145 V 343 fest, dass Personen, die bloss eine Aussicht auf eine Hinterlassenenrente aus beruflicher Vorsorge haben, nicht legitimiert sind, einen Teilliquidationsbeschluss durch die Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Entsteht der Anspruch auf Hinterlassenenrente erst nach dem Stichtag der Teilliquidation und nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des Teilliquidationsbeschlusses, so hat die betreffende Person für das anschliessende Beschwerdeverfahren keine Beschwerdeberechtigung.

In BGE 143 V 321 waren die Beschwerdeführer der Ansicht, dass mehr Vermögenswerte hätten vorhanden sein müssen und diese im Rahmen der Teilliquidation zu teilen sind. Sie begründeten ihre Auffassung damit, dass die Vorsorgeeinrichtung in der Vergangenheit vorhandene Mittel unter Missachtung der reglementarischen Vorgaben verwendet hätte. Das Bundesgericht stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es bei der Teilliquidation um die Verteilung der **tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte** geht, nicht um Vermögen, das sich zum massgeblichen Stichtag der Teilliquidation nicht mehr bei der Vorsorgeeinrichtung befindet. Streitfragen, die untrennbar und unmittelbar mit derjenigen nach einer allfälligen Verantwortlichkeit zusammenhängen, sind nicht auf dem aufsichtsrechtlichen Weg zu klären und können daher nicht im Teilliquidationsverfahren behandelt werden.

6 Schlussbemerkungen

Teilliquidationen sollte grosse Beachtung geschenkt werden, zumal sie oft in heiklen Phasen der Geschichte eines Unternehmens (Massenentlassungen, Übertragung eines Betriebsteils usw.) stattfinden, in denen das Verhältnis zwischen ehemaligen Arbeitnehmern und Arbeitgeber angespannt sein kann und grosse Summen auf dem Spiel stehen.



Michael Hess, LL.M.
Counsel Zürich
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
michael.hess@swlegal.ch



Dr. Christine Beusch-Liggenstorfer
Of Counsel Zürich
christine.beusch@swlegal.ch



Vincent Carron, LL.M.
Partner Genf
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
vincent.carron@swlegal.ch



Dr. Catherine Weniger
Counsel Genf
Fachwältin SAV
Arbeitsrecht, CES HEC
catherine.weniger@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer AG oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg